

GR_GERICHTE S 2021 113 vom 11. Januar 2022

GR Gerichte, 2022-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2021 113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2021_113)

FR: GR_GERICHTE S 2021 113 du 11 janvier 2022

IT: GR_GERICHTE S 2021 113 del 11 gennaio 2022

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

A. _____ (Jahrgang 1960) ist seit dem 1. April 1982 bei der B. _____ AG in C. _____ tätig. Am 11. August 1996 erlitt er bei einem Sturz beim Fischen eine Bennett-Fraktur rechts. In der Folge wurden mehrere handchirurgische Interventionen durchgeführt. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) richtete ihm ab dem 1. Januar 1999 eine Invalidenrente der Unfallversicherung bei einer Erwerbsunfähigkeit von 33.33 % aus, wobei diese später auf 40 % und sodann auf 42 % erhöht wurde. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2003 sprach die IV-Stelle des Kantons Graubünden (nachfolgend IV-Stelle) A. _____ eine befristete ganze Invalidenrente ab dem 1. Juli 2002 zu. Danach richtete sie ihm gemäss Verfügungen vom 11. März 2008 für jeweils zeitlich begrenzte Zeiträume abwechselnd eine ganze bzw. eine Viertelsrente aus, wobei es ab dem 1. Mai 2007 bei Letzterer blieb.

E. 2

Nach einer Exazerbation der Handgelenksschmerzen stellte A. _____ aufgrund einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands am 28. Dezember 2015 ein Rentenerhöhungsgesuch. An seiner rechten Hand erfolgten erneut mehrere operative Eingriffe. Vom 1. Februar 2018 bis zum 31. Juli 2018 absolvierte er ein Arbeitstraining bei der B. _____ AG in C. _____. Nachdem er seine Aufgaben als Chauffeur und Magaziner wieder im bisherigen Umfang hatte ausführen können, wurden die beruflichen Massnahmen mit Mitteilung vom 24. August 2018 abgeschlossen.

E. 3

Bei seit August 2020 aufgetretenen, ausstrahlenden Schmerzen und diagnostizierter mediolateraler Diskushernie L5/S1 links mit Tangierung der Nervenwurzel S1 links sowie Rezessusstenose L4/5 beidseits (links mehr als rechts) wurde bei A. _____ am 24. September 2020 eine Mikrodiskektomie LWK5/SWK1 links sowie eine Dekompression L4/5 beidseits durchgeführt.

- 3 -

E. 3.1

f.) – von einer Arbeitsunfähigkeit von 52 % in adaptierter Tätigkeit ausgegangen würde. Denn bei einem Invalideneinkommen von diesfalls CHF 33'248.74 (CHF 5'417.-- x 12 : 40 x 41.7 x 0.48 1.009 x 1.008 x 1.005) ergäbe sich in Gegenüberstellung zum Valideneinkommen von CHF 76'544.-- ein Invaliditätsgrad von gerundet 57 %. 9. Die

Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um Leistungen aus der Invalidenversicherung

- 24 - rung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.-- bis CHF 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Aufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Kosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens auf CHF 700.-- fest. Diese sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

- 25 - III. Demnach erkennt das Gericht:

E. 3.2

Abgesehen davon, dass diese Differenz in der Arbeitsfähigkeitseinschätzung von 2 % ohnehin keinen Einfluss auf den Verfahrensausgang hat (siehe nachstehende Erwägung 8), kann der Argumentation des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden. Die Beschwerdegegnerin nahm – genauso wie die Suva in deren Verfügung vom 13. November 2020 (siehe IV-act. 230 S. 3 f.) gestützt auf die kreisärztliche Untersuchung vom 28. Oktober 2020 (IV-act. 228 S. 5) – aus medizinischer Sicht eine Restarbeitsfähigkeit von maximal vier Stunden pro Tag in adaptierter Tätigkeit an. Dabei stellte sie gemäss angefochtener Verfügung vom 3. November

- 7 - 2021 auf die hausärztlichen Berichte von Dr. med. D. _____ vom 7. Oktober 2020 und 12. März 2021 sowie auf die Beurteilung des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) Ostschweiz vom 22. März 2021 ab (siehe IV-act. 252 S. 2). Darin hielt RAD-Arzt Dr. med. E. _____ eine wechselbelastende Tätigkeit mit einer maximalen Belastung der rechten Hand (Zupacken, Heben, Tragen) von 10 kg, ohne Arbeiten, bei welchen die Hand Schlägen oder Vibrationen ausgesetzt ist, ohne Tätigkeiten auf Leitern oder Gerüsten und ohne Zwangshaltungen der Wirbelsäule, zeitlich während vier Stunden pro Tag für zumutbar (siehe IV-act. 243 S. 22). Dabei ist davon auszugehen, dass diese (Haus-)Ärzte bei der Festlegung und Einschätzung der Arbeitsfähigkeit die betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen gemäss Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) nicht bewusst als Basis für eine Umrechnung ihrer in Stunden pro Tag ausgedrückten Arbeitsfähigkeit in eine prozentuale Quote im Hinblick auf die Bemessung der Vergleichseinkommen zugrunde legen wollten. Entsprechende Hinweise finden sich jedenfalls nicht in den Akten. Vielmehr ist anzunehmen, dass bei der medizinischen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit regelmässig von einem 8-Stundenarbeitstag ausgegangen wird (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_317/2020 vom 10. Februar 2021 E.3.1, 8C_403/2017 vom 25. August 2017 E.4.1 ff., 9C_22/2012 vom 4. Mai 2012 E.2.3 sowie 9C_260/2009 vom 25. Januar 2010 E.2.1 und 2.4, 8C_761/2008 vom 27. März 2009 E.4.3 und 9C_488/2008 vom 5. September 2008 E.3.2; Urteile des Verwaltungsgerichts [VGU] S 20 79 vom 1. Dezember 2020 E.4.4, S 18 61 vom 2. April 2019 E.3.3, S 10 172 vom 13. Dezember 2011 E.4c und S 10 126 vom 11. Januar 2011 E.3a). Mithin ist nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin praxisgemäss und gestützt auf die medizinisch ausgewiesene maximale Arbeitsfähigkeit von vier Stunden pro Tag – bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von acht Stunden täglich – auf eine prozentuale Arbeitsfähigkeit von 50 % schloss. Überdies weist die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf

hin, dass der Beschwerdeführer seit dem 1. Januar 2021 effektiv wieder in ei-

- 8 - nem Pensum von 50 % bei der B. _____ AG arbeitstätig ist (vgl. Ver- laufsbericht von Dr. med. D. _____ vom 12. März 2021 [IV-act. 233 S. 3]), wobei er im Januar 2021 sogar in der Lage war, 105 anstatt der 84 Soll-Stunden zu arbeiten (vgl. dazu Lohnabrechnung vom 1. Februar 2021 [IV-act. 241 S. 4]), was einem Pensum vom 62.5 % entspricht ($105 : 84 \times 0.5 \times 100$). 4. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer eine längere Vor- geschichte mit Alkoholabusus aufweist (vgl. etwa IV-act. 2 S. 152, IV-act. 38 S. 1 f., IV-act. 126 S. 2 ff. und IV-act. 127 S. 2 ff.). So hielt etwa Dr. med. D. _____ in seinen (hausärztlichen) Verlaufsberichten vom

E. 4

Nach durchgeführter kreisärztlicher Untersuchung vom 28. Oktober 2020, welche eine auf vier Stunden pro Tag beschränkte maximale Belastbarkeit der rechten Hand bis zu 10 kg ergab, erhöhte die Suva insbesondere die Invalidenrente der Unfallversicherung mit Verfügung vom 13. November 2020 per 1. Oktober 2020 auf 57 %.

E. 5

Mit Vorbescheid vom 20. April 2021 stellte die IV-Stelle A. _____ die Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente vom 1. Dezember 2015 bis zum 31. Januar 2018 sowie vom 1. August 2018 bis zum 30. April 2020, einer halben Invalidenrente vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Oktober 2020, einer ganzen Invalidenrente vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 und einer halben Invalidenrente ab dem 1. April 2021 in Aussicht. Zum Ab- klärungsergebnis hielt sie im Wesentlichen fest, aufgrund des zwischen- zeitlich verschlechterten Gesundheitszustands habe für gewisse Zeitab- schnitte immer wieder eine vollständige Arbeitsunfähigkeit vorgelegen. Je- weils dazwischen und wieder ab Januar 2021 habe eine Arbeitsfähigkeit von 50 % für eine adaptierte Tätigkeit bestanden. In Gegenüberstellung des in der früher ausgeübten Tätigkeit als Gipser/Maschinist erzielten Ver- dienstes per 2020 von CHF 76'069.90 und des gestützt auf den Tabellen- lohn der Lohnstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik (LSE) ermit- telten Einkommens (Tabelle TA1, Totalwert des Kompetenzniveaus 1, Ar- beitsfähigkeit von 50 %, Männer) per 2020 von CHF 34'223.-- ergebe sich ein Invaliditätsgrad von 55 %. Dagegen liess A. _____ am 18. bzw. 28. Mai 2021 Einwand erheben. Mit Verfügung vom 3. November 2021 entschied die IV-Stelle wie vorbeschieden und sprach A. _____ na- mentlich ab dem 1. April 2021 eine halbe Invalidenrente zu.

E. 5.1

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich- erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und an- zunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Ar- beitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich

- 10 - der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder je- denfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung die Tabellenlöhne der vom Bun- desamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) her-

angezogen werden (siehe BGE 143 V 295 E.2.2 und 135 V 297 E.5.2; siehe auch anstatt vieler: Urteile des Bundesgerichts 8C_491/2021 vom 20. Dezember 2021 E.4.2 und 9C_206/2021 vom 10. Juni 2021 E.4.4.2). Dabei wird in der Regel der Totalwert angewendet (siehe BGE 144 I 103 E.5.2; Urteile des Bundesgerichts 8C_632/2021 vom 2. Dezember 2021 E.6.3.2 und 9C_206/2021 vom 10. Juni 2021 E.4.4.2 und 9C_237/2007 vom 24. August 2007 E.5.1, nicht publ. in: BGE 133 V 545, aber in: SVR 2008 IV Nr. 20 S. 63).

E. 5.2

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer, welcher seit dem 1. April 1982 bei der B. _____ AG tätig ist (siehe Fragebogen für den Arbeitgeber vom 28. Januar 2016 [IV-act. 105], vom 8. März 2013 [IV-act. 83], vom 23. September 2005 [IV-act. 30] und vom 29. Januar 2001 [IV-act. 1 S. 78]), in einem stabilen Arbeitsverhältnis steht. Indem er dort aktuell in einem Pensum von 50 % arbeitet (vgl. dazu Verlaufsbericht von Dr. med. D. _____ vom 12. März 2021 [IV-act. 233 S. 3]), verwertet er zudem seine verbliebene Arbeitsfähigkeit in medizinischer Hinsicht. Streitig ist hingegen, ob der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit auch aus erwerblicher Sicht voll ausschöpft. Während die Beschwerdegegnerin dies mit der Begründung verneinte, es sei ihm möglich, in einer behinderungsgeeigneten Tätigkeit zu 50 % zu arbeiten und dabei ein gestützt auf den LSE-Tabellenlohn (Tabelle TA1, Total aller Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1, Männer) ermitteltes Einkommen von CHF 34'223.-- zu erzielen (siehe dazu IV-act. 248 S. 3 und IV-act. 245), erachtet der Beschwerdeführer diese Voraussetzung mit dem von ihm tatsächlich erwirt-

- 11 - schafteten Verdienst von CHF 22'100.-- bereits als erfüllt. Dabei verkennt er indes, dass die Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Einkommens bei der Ermittlung des Invalideneinkommens unter anderem voraussetzt, dass die versicherte Person ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sie auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (siehe Art. 7 Abs. 1 und 16 ATSG) einen höheren als den tatsächlich erhaltenen Lohn erzielen könnte (siehe Urteile des Bundesgerichts 9C_199/2020, 9C_207/2020 vom

E. 5.3

Soweit der Beschwerdeführer ferner die Bemessung des Invalideneinkommens anhand der LSE-Tabellenlöhne bzw. die Beurteilung der vollen erwerblichen Ausschöpfung der verbliebenen funktionellen Leistungsfähigkeit anhand der LSE-Tabellenlöhne in genereller Weise kritisiert, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Denn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei versicherten Personen, die nach Eintritt eines Gesundheitsschadens – wie vorliegend – lediglich noch leichte und intellektuell nicht anspruchsvolle Arbeiten verrichten können, in der Regel vom Totalwert im niedrigsten (und am schlechtesten bezahlten) Kompetenzniveau 1 auszugehen. Dass hiervon abzuweichen wäre, vermag der Beschwerdeführer mit dem Verweis auf die Literatur nicht geltend zu machen und ist auch nicht ersichtlich (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_411/2019 vom 16. Oktober 2019 E.7.2, 8C_695/2015 vom 19. November 2015 E.4.2, 8C_187/2015 vom 20. Mai 2015 E.3.2.3.1 und 9C_633/2013 vom 23. Oktober 2013 E.4.2). Im Wesentlichen wird darin eine zu starke (und mit der "Weiterentwicklung der Invalidenversicherung" sogar noch verstärkte) Abstrahierung von den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles im Rahmen der Invaliditätsbemessung bemängelt (vgl.

EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER, Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung, Zürich 2021, S. 291 ff.; MEIER/EGLI/FILIPPO/GÄCHTER, «So kon-

- 13 - kret wie möglich», Invaliditätsgrade in der IV, Fiktion und die Herausforderungen der «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung», in SZS 2/2021, S. 55 und 72 f.). Eine entsprechende Praxisänderung würde indes – als zentrale Voraussetzung – eine bessere Erkenntnis des Gesetzeszwecks oder veränderte äussere Verhältnisse voraussetzen (siehe BGE 143 V 269 E.4, 141 II 297 E.5.5.1, 140 V 538 E.4.5 und 138 III 359 E.6.1). Angesichts der seit langer Zeit bestehenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendbarkeit von LSE-Tabellenlöhnen sowie des im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzenden (leidensbedingten) Abzugs vom Tabellenlohn wären an eine solche eher hohe Anforderungen zu stellen. Aufgrund der auch den Einkommensvergleich im Sinne von Art. 16 ATSG betreffenden Änderungen im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der Invalidenversicherung) ist durch das streitberufene Gericht – jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt – nicht voreilig die vom Beschwerdeführer angebehrte, im Ergebnis auf eine Praxisänderung hinauslaufende Anpassung vorzunehmen. Denn im Rahmen der Weiterentwicklung der IV wurde insbesondere Art. 28a Abs. 1 Satz 2 IVG dergestalt geändert, dass der Bundesrat die zur Bemessung der Invaliditätsgrades massgebenden Erwerbseinkommen und die anwendbaren Korrekturfaktoren umschreibt (siehe BBl 2020 5535 und AS 2021 705). Dabei wurde in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) im dritten Abschnitt das Kapitel A.I "Bemessung des Invaliditätsgrades" umfassend geändert (siehe AS 2021 706). Gemäss dem per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Art. 26bis Abs. 1 IVV wird das nach Eintritt der Invalidität erzielte Erwerbseinkommen weiterhin nur als Invalideneinkommen angerechnet, sofern damit die versicherte Person ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bestmöglich verwertet (siehe dazu bereits die vorstehende Erwägung 5.2). Nach dem ebenfalls seit dem 1. Januar 2022 in Kraft stehenden Art. 26bis Abs. 2 IVV bestimmt sich bei Versicherten ohne anrechenbares Erwerbs-

- 14 - einkommen (nach Eintritt der Invalidität) das Einkommen mit Invalidität nach den statistischen Werten gemäss Art. 25 Abs. 3 IVV. Danach sind für die Bestimmung der massgebenden Erwerbseinkommen primär die altersunabhängigen und geschlechtsspezifischen Zentralwerte (Mediane) der LSE, angepasst an die betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen und die Nominallohnentwicklung (vgl. Art. 25 Abs. 4 IVV in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung), massgebend. Andere statistische Werte können (nur) beigezogen werden, sofern das Einkommen im Einzelfall nicht in der LSE abgebildet ist. Insofern erachtet der Verordnungsgeber die Zentralwerte der LSE weiterhin als (primär) massgebend (siehe Medienmitteilung des Bundesrates "Weiterentwicklung der IV tritt am 1.1.2022 in Kraft: Verstärkte Unterstützung Betroffener" vom 3. November 2021, abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-85521.html>). Mit der entsprechenden Gesetzes- und Verwaltungsänderung wurde ausserdem beabsichtigt, die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu kodifizieren (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [Weiterentwicklung der IV] vom 15. Fe-

bruar 2017, BBl 2017 2535 ff. 2668; Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [Weiterentwicklung der IV], S. 14, 47 und 52 ff.; vgl. auch Amtliches Bulletin des Nationalrates, Frühjahressession 2019, Fünfte Sitzung vom 7. März 2019 [AB 2019 N 125] sowie Amtliches Bulletin des Ständerates, Herbstsession 2019, Achte Sitzung vom 19. September 2019 [AB 2019 S 801]). Immerhin hat der Bundesrat in der Medienmitteilung vom 3. November 2021 festgehalten, dass das BSV den Auftrag erhalten habe zu prüfen, ob die Entwicklung von spezifisch auf die Invalidenversicherung zugeschnittenen Berechnungsgrundlagen möglich sei (siehe wiederum die erwähnte Medienmitteilung des Bundesrates vom 3. November 2021, Abschnitt "Klarere Regelung für die Bemessung des IV-Grads").

- 15 -

E. 5.4

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde gestützt auf den Salarium-Rechner des BfS einen Monatslohn von CHF 773.-- pro Monat für männliche Arbeitnehmer als Vergleichsbasis gegenüber dem effektiven Verdienst errechnete und daraus schliesst, dass sein effektives Jahreseinkommen von CHF 22'100.-- bereits deutlich darüber liege, ist mit der Beschwerdegegnerin darauf hinzuweisen, dass die eingereichte Berechnung nur auf 4 Wochenstunden basiert (siehe Akten des Beschwerdeführers [Bf-act.] 13). Die verbliebene medizinisch funktionelle Leistungsfähigkeit beträgt aber 4 Stunden pro Tag und somit 20 Stunden pro Woche bei 5 Arbeitstagen (siehe dazu bereits vorstehende Erwägung 3.2 und die Soll-Stunden gemäss den Lohnabrechnungen von 84 Stunden [21 Tage x 4 Stunden], 80 Stunden [20 Tage x 4 Stunden] und 88 Stunden [22 Tage x 4 Stunden] für die Monate Januar, Februar und April 2021 [IV-act. 241 S. 4 ff.]). Bei 20 Wochenstunden und ansonsten unveränderten Werten errechnete der Beschwerdeführer replicando einen Zentralwert des monatlichen Bruttolohns für Männer (mit Schweizer Bürgerrecht) von CHF 3'393.--. Selbst wenn eine solche Berechnung berücksichtigt würde, läge in jedem Fall das gemäss Salarium 2018 mögliche Jahreseinkommen von CHF 44'109.-- (CHF 3'393.-- x 13) bereits deutlich über dem effektiv erwirtschafteten Einkommen von CHF 22'100.-- (CHF 1'700.-- x 13) aus dem Jahre 2021, weshalb das beschwerdeführerische Vorbringen ohnehin ins Leere zielt.

E. 6

Mit dagegen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhobener Beschwerde vom 23. November 2021 beantragte A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer), die Verfügung vom 3. November 2021 sei dahingehend zu korrigieren, als ihm ab dem 1. April 2021 eine unbefristete ganze Invalidenrente auszurichten sei. Zur Begründung brachte er im We-

- 4 - sentlichen vor, die Suva habe ihm eine Arbeitsfähigkeit von maximal vier Stunden am Tag attestiert. Ausgehend von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden ergebe dies – wie von der Suva korrekt berechnet – eine Arbeitsunfähigkeit von 52 %. Das von der IV-Stelle gestützt auf eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % angenommene Invalideneinkommen sei demnach zu hoch. Das Invalideneinkommen sei zudem nicht gestützt auf die LSE-Tabellenlöhne, sondern anhand des konkret erzielten Einkommens zu bemessen. Dabei sei der Vergleich mit dem Tabellenlohn der gesamten Schweiz für die Beurteilung der Frage, ob der konkrete Lohn den zumutbaren Arbeitsleistungen entspreche,

aufgrund des tiefen Lohnniveaus in der Ostschweiz, der in Graubünden nicht vorhandenen, gut bezahlten Branchen und der allgemeinen Kritik an den LSE-Tabellenlöhnen unbehelflich. Von diesem Tabellenlohn müsste zudem ein Leidensabzug von mindestens 15 % bis 20 % gewährt werden aufgrund der nur noch zumutbaren leichten Tätigkeit, der Teilzeittätigkeit und den Einschränkungen bezüglich der Wirbelsäule. Das zu vergleichende, theoretische Invalideneinkommen liege damit nur noch unbedeutend über dem tatsächlichen Verdienst. Dabei dürfe nicht vergessen gehen, dass sein Arbeitsort in C. _____ liege, wo das Lohnniveau zweifellos nochmals tiefer liege. Für den Einkommensvergleich sei somit auf das jährliche konkrete Invalideneinkommen von CHF 22'100.-- abzustellen. Ausserdem werde der Begriff der Schadenminderungspflicht überstrapaziert, wenn von ihm erwartet würde, dass er das langjährige Arbeitsverhältnis aufgeben und nach einer besser bezahlten Tätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt suchen solle. Schliesslich betrage das Valideneinkommen unter Berücksichtigung der Angaben der Arbeitgeberin und der gemäss GAV vorgeschriebenen Lohnerhöhung im Jahr 2021 CHF 76'544.--.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht des Weiteren aufgrund der ihm nur noch zumutbaren leichten Tätigkeiten, des tieferen Lohnniveaus in solchen körperlich leichten Tätigkeiten (im Vergleich zu körperlich schweren Tätigkeiten), der Teilzeittätigkeit und den Einschränkungen bezüglich der Wirbelsäule geltend, vom Invalideneinkommen nach LSE sei ein Leidensabzug von mindestens 15 % bis 20 % vorzunehmen.

E. 6.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad je nach Ausprägung Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben, weshalb ein auf höchstens 25 % begrenzter Leidensabzug von dem nach den LSE-Tabellenlöhnen zu ermittelnden Invalideneinkommen vorgenommen werden kann, soweit anzunehmen ist, dass die trotz des Gesundheitsschadens verbleibende Leistungsfähigkeit infolge eines oder mehrerer dieser Merkmale auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (vgl. dazu BGE 134 V 64 E.4.2.1) nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwertet werden kann (siehe BGE 146 V 16 E.4.1, 135 V 297 E.5.2 und 126 V 75 E.5a/bb ff.; Urteile des Bundesgerichts 8C_115/2021 vom 10. August 2021 E.3.2.1, 8C_330/2021 vom 8. Juni 2021 E.5.1 und 9C_283/2020 vom 17. August 2020 E.7.1.1). Bei der Bestimmung der Höhe des Abzugs ist der Einfluss aller in Betracht fallender Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und insgesamt, wie erwähnt, auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (siehe BGE 146 V 16 E.4.1, 135 V 297 E.5.2, 134 V 322 E.5.2, 126 V 75 E.5b/aa ff.; Urteile des Bundesgerichts 8C_276/2021 vom 2. November 2021 E.5.1, 8C_115/2021 vom 10. August 2021 E.3.2.1, 9C_283/2020 vom 17. August 2020 E.7.1.1, 9C_787/2018 und 9C_795/2018 vom 19. Juli 2019 E.6.2). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen einer körperlich leichten Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (siehe BGE 126 V 75 E.5a/bb; Urteile des Bundesgerichts 8C_115/2021 vom 10. August 2021 E.3.2.1 und 9C_283/2020

vom 17. August 2020 E.7.1.1). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (siehe BGE 146 V 16 E.4.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_115/2021

- 17 - vom 10. August 2021 E.3.2.1 und 9C_283/2020 vom 17. August 2020 E.7.1.1).

E. 6.3

Soweit der Beschwerdeführer einen Abzug mit dem Verweis auf seine gesundheitlichen Einschränkungen betreffend die Wirbelsäule geltend macht, ist ihm entgegenzuhalten, dass die sich aus medizinischer Sicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirkenden Limitierungen, welche bereits in qualitativer Hinsicht bei der gutachterlichen Festlegung des Belastungsprofils bzw. in quantitativer Hinsicht im Sinne einer reduzierten Arbeitsfähigkeit berücksichtigt worden sind, nicht nochmals – als abzugsrelevant – herangezogen werden dürfen. Dies käme wie erwähnt einer unzulässigen doppelten Anrechnung derselben Gesichtspunkte gleich (vgl. BGE 146 V 16 E.4.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_48/2021 vom 20. Mai 2021 E.4.3.3 f., 8C_390/2020 vom 25. November 2020 E.4.3, 8C_393/2020 vom 21. September 2020 E.3.1, 9C_283/2020 vom 17. August 2020 E.7.1.1, 8C_586/2019 vom 24. Januar 2020 E.4.1, 8C_94/2018 vom 2. August 2018 E.7.2. und 9C_771/2017 vom 29. Mai 2018 E.3.5.1). Es bestehen denn auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die gesundheitlichen Einschränkungen nicht bereits vollumfänglich in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit in leidensadaptierter Tätigkeit enthalten sind. Insbesondere wurden aus medizinischer Sicht neben den Beschwerden an der rechten Hand auch die Einschränkungen betreffend die Wirbelsäule berücksichtigt (vgl. Verlaufsbericht von Dr. med. D._____ vom 12. März 2021 [IV-act. 233] sowie RAD-Abschlussbeurteilung vom 22. März 2021 [IV-act. 243 S. 22]; vgl. ferner Austrittsbericht vom 29. September 2020 [IV-act. 225 S. 2 ff.], Berichte von Dr. med. D._____ vom 7. Oktober 2020 [IV-act. 222 S. 1 f.] und vom 24. August 2020 [IV-act. 217 S. 2], Berichte von Dr. med. F._____ vom 6. Oktober 2020 [IV-act. 225 S. 1] und vom 17. September 2020 [IV-act. 225 S. 5 f.]). So umschrieb RAD-Arzt Dr. med. E._____ in seiner Abschlussbeurteilung vom 22. März 2021 eine leidensangepasste Arbeit ausdrücklich als eine wech-

- 18 - selbelastende Tätigkeit mit einer maximalen Belastung der rechten Hand (Zupacken, Heben, Tragen) von 10 kg, ohne Zwangshaltungen der Wirbelsäule, ohne Arbeiten, bei welchen die Hand Schlägen oder Vibrationen ausgesetzt ist und ohne Tätigkeiten auf Leitern oder Gerüsten, wobei er diese in zeitlicher Hinsicht während vier Stunden pro Tag für zumutbar erachtete (siehe IV-act. 243 S. 22). Dass die im Weiteren diagnostizierten arteriellen Verschlusskrankheiten zuletzt weitere Limitierungen der Arbeitsfähigkeit zur Folge gehabt hätten, macht weder der Beschwerdeführer geltend noch geht dies aus den aktenkundigen medizinischen Berichten hervor (vgl. Verlaufsbericht von Dr. med. D._____ 12. März 2021 [IV-act. 233], Berichte von Dr. med. G._____ vom 13. August 2020 [IV-act. 222 S. 3 ff.] und vom 21. November 2019 [IV-act. 209 S. 4 ff.], Berichte von Dr. med. H._____ vom 1. Februar 2019 [IV-act. 196 S. 5] und vom 6. Dezember 2018 [IV-act. 192 S. 1]).

E. 6.4

Vorliegend ergibt sich jedoch aus der medizinischen Arbeitsfähigkeitseinschätzungen in adaptierter Tätigkeit, dass dem Beschwerdeführer eine solche während maximal vier

Stunden pro Tag zumutbar ist (vgl. RAD-Abschlussbeurteilung vom 22. März 2021 [IV-act. 243 S. 22], Ver- laufsbericht von Dr. med. D. _____ vom 12. März 2021 [IV-act. 233 S. 4], Bericht zur kreisärztlichen Untersuchung vom 28. Oktober 2020 durch Dr. med. I. _____ [IV-act. 228 S. 5]). Damit liegt nahe, dass der Beschwerdeführer in leidensangepasster Tätigkeit nur noch teilzeitlich er- werbstätig sein kann. Rechtsprechungsgemäss wird bei Männern, die be- hinderungsbedingt nur mehr einer Teilzeitarbeit nachgehen können, unter dem Titel Beschäftigungsgrad allenfalls ein Abzug vom Tabellenlohn an- erkannt (siehe Urteile des Bundesgerichts 9C_782/2019 vom 15. April 2020 E.3.2, 8C_712/2019 vom 12. Februar 2020 E.5.2.2, 8C_610/2019 vom 20. November 2019 E.4.2.3, 9C_232/2019 vom 26. Juni 2019 E.2 und 3.1, 8C_211/2018 vom 8. Mai 2018 E.4.4 und 8C_344/2012 vom 16. August 2012 E.3.2). Ob ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist,

- 19 - wenn eine versicherte Person ihre Arbeitsfähigkeit nicht vollschichtig um- setzen kann, muss stets mit Blick auf den konkreten Beschäftigungsgrad und die jeweils aktuellen Tabellenwerte ermittelt werden. Gemäss der dafür anwendbaren LSE-Tabelle T18 für das Jahr 2018 verdienten zwar statistisch Männer ohne Kaderfunktion mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % - 74 % gut 4 % weniger als solche mit einem Beschäftigungsgrad von 90 % und mehr. Dies stellt aber rechtsprechungsgemäss keine über- proportionale Lohneinbusse dar (siehe Urteile des Bundesgerichts 8C_329/2021 vom 27. Oktober 2021 E.8.6, 8C_139/2020 vom 30. Juli 2020 E.6.3.2, 8C_151/2020 vom 15. Juli 2020 E.6.3.2 und 9C_223/2020 vom 25. Mai 2020 E.4.3.2). Diese statistische Lohndifferenz ist somit nicht zu berücksichtigen.

E. 6.5

Ferner kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, soweit er vor- bringt, ihm seien nur noch leichte Arbeiten zumutbar, wobei das Kompe- tenzniveau 1 häufig Tätigkeiten mit schweren körperlichen Anstrengungen beinhalte, welche ein höheres Lohnniveau aufwiesen als die ihm zumut- baren körperlich leichten Tätigkeiten. Dabei verkennt er, dass der ausge-glichene Arbeitsmarkt im Kompetenzniveau 1 rechtsprechungsgemäss eine Vielzahl von körperlich leichten Tätigkeiten beinhaltet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_369/2021 vom 28. Oktober 2021 E.8.2.2, 8C_433/2020 vom 15. Oktober 2020 E.8.2.2, 9C_303/2020 vom 6. August 2020 E.4.2, 8C_219/2019 vom 30. September 2019 E.5.2, 9C_172/2019 vom 22. Juli 2019 E.4.5 und 8C_841/2017 vom 14. Mai 2018 E.5.2.2.2). Auch legt der Beschwerdeführer nicht konkret dar, inwiefern es ihm in ei- ner Verweistätigkeit nur möglich sein sollte, ein im Vergleich zum Median- lohn im Kompetenzniveau 1 nur wesentlich unterdurchschnittliches Ein- kommen zu erzielen. Dies ist denn auch angesichts der bei ihm vorliegen- den personenbezogenen und beruflichen Merkmale nicht ersichtlich. So ist Beschwerdeführer deutscher Muttersprache und verfügt über schuli- sche und berufliche Grundausbildungen (vgl. Anmeldung vom 14. Novem-

- 20 - ber 2000 [IV-act. 2 S. 138], Verlaufsprotokoll Berufsberatung [IV-act. 1 S. 147] sowie die Schreiben vom 13. Juli, 6. Oktober und 2. November 1978 betreffend die damaligen beruflichen Massnahmen im Hinblick auf eine erstmalige berufliche Ausbildung [IV-act. 2 S. 121 ff.]). Von seinen bisher gewonnenen Berufserfahrungen und breiten Kenntnissen in ver- schiedenen Tätigkeiten, so namentlich als Gipser, Maschinist, Mechaniker, Magaziner, Chauffeur und Hauswart (vgl. insbesondere Fragebogen für Arbeitgebende vom 28. Januar 2016 [IV-act. 105 S. 2 und 7], vom 8. März 2013 [IV-act. 83 S. 2], vom 23. September 2005 [IV-act. 30 S. 1] und vom 29. Januar 2001 [IV-act. 1 S. 78], Mitteilung der

Arbeitgeberin vom 20. Mai 2021 [Bf-act. 7], Berichte von Dr. med. D. _____ vom

E. 6.6

Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich vorliegend bei einer gesamthaften Betrachtungsweise nicht, einen Leidensabzug vom LSE-Tabellenlohn vorzunehmen.

- 22 - 7. Mithin ist insgesamt nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin zur Ermittlung des Invalideneinkommens mangels erwerblicher Ausschöpfung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit auf den Totalwert der Tabelle TA1 der LSE 2018 für Tätigkeiten auf dem Kompetenzniveau 1 im privaten Sektor für Männer abgestellt und dabei bei einer Arbeitsfähigkeit von 50 % korrekterweise ein Einkommen von CHF 34'223.-- errechnet hat (= CHF 5'417.-- x 12 : 40 x 41.7 x 1.005 x 1.005 x 0.5; umgerechnet auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden und aufindexiert auf das Jahr 2020; siehe IV-act. 245). Denn der vom Beschwerdeführer geltend gemachte tatsächlich erwirtschaftete Verdienst von CHF 22'100.-- (CHF 1'700.-- x 13) ist im Vergleich dazu erheblich (rund CHF 12'000.--) tiefer (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 8C_590/2019 vom 22. November 2019 E.5.4). Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt, der Begriff der Schadenminderungspflicht werde überstrapaziert, wenn von ihm erwartet würde, dass er das langjährige Arbeitsverhältnis aufgeben und nach einer besser bezahlten Tätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt suchen solle, verfängt sein Einwand nicht. Die Anforderungen an die im gesamten Gebiet der Sozialversicherung geltende Schadenminderungspflicht (siehe dazu BGE 138 V 457 E.3.2 und 113 V 22 E.4a) sind rechtsprechungsgemäss dort strenger zu beurteilen, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage steht, namentlich wenn der Verzicht auf schadenmindernde Vorkehrungen (höhere) Rentenleistungen auslöst. Das Kriterium der "voll ausgeschöpften Restarbeitsfähigkeit" soll denn auch nicht den Interessen der versicherten Person, sondern denjenigen der Invalidenversicherung dienen, indem sich die versicherte Person nicht auf ein tieferes Einkommen berufen kann, während ihr die Erzielung eines höheren zumutbar wäre (siehe BGE 113 V 22 E.4d; Urteile des Bundesgerichts 8C_590/2019 vom 22. November 2019 E.5.3, 8C_741/2018 vom 22. Mai 2019 E.4.1 und 9C_720/2012 vom 11. Februar 2013 E.2.3.2). Der Beschwerdeführer ist somit entgegen seiner Auffassung im Rahmen der ihm obliegenden Scha-

- 23 - denminderungspflicht gehalten, andere zumutbare Stellen in Betracht zu ziehen, welche die vollständige erwerbliche Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit besser gewährleisten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_631/2019 vom 18. Dezember 2019 E.5.2 und 6.3.1, 8C_13/2017 vom 21. Juni 2017 E.3.3.2 f. und 9C_508/2016 vom 21. November 2016 E.5.2). Mithin kann er – sollte er von einem Berufs- oder Stellenwechsel absehen – praxisgemäss nicht erwarten, dass die Invalidenversicherung für einen wegen des Verzichts auf ein zumutbares Einkommen eingetretenen Minderdienst aufkommt. 8. Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, dass das massgebende Valideneinkommen unter Berücksichtigung der Angaben der Arbeitgeberin und der gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag vorgeschriebenen Lohnerhöhungen für das Jahr 2021 CHF 76'544.-- betrage. Selbst wenn auf dieses Valideneinkommen abgestellt würde, resultierte bei einem ebenfalls auf das Jahr 2021 aufindexierten Invalideneinkommen von CHF 34'634.10 (CHF 5'417.-- x 12 : 40 x 41.7 x 0.5 x 1.009 x 1.008 x 1.005 [effektive Nominallohnentwicklungen für die Jahre 2019 und 2020 sowie eine geschätzte Nominallohnentwicklung für 2021 von 0.5 %] weiterhin ein Invaliditätsgrad von gerundet 55 %, welcher einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente verleiht (siehe Art. 28 Abs. 2

IVG, in Kraft bis am 31. Dezember 2021). Dasselbe ergäbe sich im Übrigen, wenn – wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht (siehe vorstehende Erwägungen

E. 7

In ihrer Vernehmlassung vom 9. Dezember 2021 schloss die IV-Stelle (nachfolgend Beschwerdegegnerin) auf Abweisung der Beschwerde. Sie vertiefte die bereits in der angefochtenen Verfügung vom 3. November

- 5 - 2021 angeführte Begründung anhand der in der Beschwerde enthaltenen Vorbringen. Am 20. Dezember 2021 verzichtete der Beschwerdeführer auf eine Replik, vertiefte seine Argumentation indes punktuell. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien in den Rechtsschriften, die angefochtene Verfügung vom 3. November 2021 sowie die weiteren Akten wird, sofern erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Graubünden vom 3. November 2021. Eine solche Anordnung, die laut Bundesrecht der Beschwerde an das Versicherungsgericht am Ort der verfügenden IV-Stelle unterliegt, kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden als das örtlich und sachlich zuständige Versicherungsgericht angefochten werden (vgl. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100] i.V.m. Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20] sowie Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Als formeller und materieller Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verfügung unmittelbar betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 59 ATSG). Die Beschwerde wurde zudem frist- und formgerecht eingereicht (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 60 Abs. 1 und 2 ATSG, Art. 38 f. sowie Art. 61 lit. b ATSG). Darauf ist somit einzutreten. 2. Streitgegenstand bildet der Rentenanspruch des Beschwerdeführers ab dem 1. April 2021. Die ihm für den vorangegangenen Zeitraum zugesprochenen Invalidenrenten werden von ihm ausdrücklich nicht in Abrede gestellt. Uneinig sind sich die Parteien hingegen hinsichtlich der (prozentua-

- 6 - len) Restarbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit sowie der weiteren Bemessung des Invalideneinkommens, namentlich auch betreffend die Vornahme eines leidensbedingten Abzuges vom Tabellenlohn. Ausserdem kritisiert der Beschwerdeführer das seitens der Beschwerdegegnerin der Invaliditätsbemessung zugrunde gelegte Valideneinkommen als zu tief. In Bezug auf das anwendbare Recht ist festzuhalten, dass seit dem 1. Januar 2022 die revidierten Bestimmungen des IVG (sowie des ATSG) und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in Kraft sind (Weiterentwicklung der IV). Gemäss lit. c der Übergangsbestimmungen des IVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 gilt für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor dem Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr vollendet haben, das bisherige Recht. Da diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, finden die bis zum 31. Dezember 2021 gültigen Bestimmungen weiterhin Anwendung.

E. 8

Februar 2016 (siehe IV-act. 106 S. 1) und Februar 2020 (siehe IV-act. 209 S. 2) zu Handen der IV-Stelle als Diagnose eine Störung durch Alkohol, Abhängigkeitssyndrom (ICD-10

F10.2), aktuell unter Antabus abstinenz, fest. Während die Diagnose im Jahr 2016 noch unter den Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit aufgeführt war, erkannte Dr. med. D. _____ im Verlaufsbericht vom Februar 2020 – mit letzter Kontrolluntersuchung am 21. Oktober 2019 – dieser Diagnose keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit mehr zu. Der Beschwerdeführer wurde ausserdem von der IV-Stelle mit Schreiben vom 7. September 2017 im Hinblick auf durchzuführende Eingliederungsmassnahmen zur Alkoholabstinenz aufgefordert (siehe IV-act. 136). Dem kam der Beschwerdeverf. dann auch nach (siehe Verlaufsprotokoll Berufsberatung [IV-act. 153 S. 6 und IV-act. 172 S. 2], Untersuchungsbericht vom 17. September 2018 zur Haaranalyse auf Ethylglucuronid [IV-act. 183] und Verlaufsbericht von Dr. med. D. _____ vom Februar 2020 [IV-act. 209 S. 2]). In den Verlaufsberichten von Dr. med. D. _____ vom 7. Oktober 2020 (siehe IV-act. 222 S. 1 f.) und 12. März 2021 (siehe IV-act. 233) wird ein fortgesetzter Alkoholmissbrauch mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit nicht thematisiert. Vielmehr wird in letzterem sogar festgehalten, dass der Beschwerdeführer immer wieder als Chauffeur unterwegs sei und dort keine

- 9 - Einschränkungen bestünden (siehe IV-act. 223 S. 4), wobei gemäss Arbeitsplatzbeschreibung der B. _____ AG vom 17. Februar 2020 zu seinem Aufgaben auch (wieder) der Materialtransport vom Magazin auf die Baustelle oder von Lieferanten auf die Baustelle oder zum Magazin gehörten (siehe IV-act. 210 S. 7, vgl. für den vormaligen Entzug des Führerausweises und die Wiedererteilung: IV-act. 126 S. 2 und 5, IV-act. 175 S. 2 und IV-act. 179 S. 6). Der Beschwerdeführer macht zudem selbst keine entsprechenden Einschränkungen seiner Arbeitsfähigkeit geltend. Selbst wenn aufgrund der Akten Hinweise auf einen erneuten, übermässigen Alkoholkonsum ausgewiesen wären (vgl. dazu IV-act. 219 S. 11, IV-act. 224 S. 13 und IV-act. 226 S. 3), zeigt sich aufgrund der vorliegenden Akten, dass der Beschwerdeführer während längerer Zeit unter entsprechender medikamentöser Behandlung durchaus in der Lage war, auf (einen die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen) Alkoholkonsum zu verzichten. Inwiefern somit eine krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Therapieadhärenz vorliegen könnte, ist nicht ersichtlich. Damit bestehen keine Hinweise, dass die letzten Einschätzungen von Dr. med. D. _____ in seinen Verlaufsberichten vom Februar 2020 und März 2021 – welche keinen massgebenden Einfluss der aktenkundigen Alkoholproblematik auf Arbeitsfähigkeit ausweisen – im massgeblichen Zeitpunkt nicht mehr hinreichend beweiskräftig sein könnten. Damit erübrigen auch entsprechende weitere Abklärungen in dieser Hinsicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_213/2020 vom 19. Mai 2020 E.5.1.4).

E. 10

Juli 2020 E.6.1.1 und 8C_5/2020 vom 22. April 2020 E.5.1, je m.H.a. BGE 135 V 297 E.5.2 sowie 8C_631/2019 vom 18. Dezember 2019 E.6; zum Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes: siehe BGE 134 V 64 E.4.2.1 und Urteil des Bundesgerichts 8C_811/2018 vom 10. April 2019 E.4.4.1 m.H.a. BGE 138 V 457 E.3.1 und 110 V 273 E.4b). Die Rechtsprechung wendet dabei als Vergleichsbasis grundsätzlich die LSE-Tabelle TA1, Zeile Total an (siehe Urteile des Bundesgerichts 8C_260/2020 vom 2. Juli 2020 E.4.2.1, 8C_811/2018 vom 10. April 2019 E.5.3, 8C_457/2017 vom 11. Oktober 2017 E.6.2 und 9C_237/2007 vom 24. August 2007 E.5.1 m.H.a. BGE 124 V 321 E.3b/aa). Soweit der Beschwerdeführer das Abstellen der Beschwerdegegnerin auf die statistischen Bruttolöhne für die ganze Schweiz gemäss LSE 2018 TA 1 kritisiert, weil das Lohnniveau in der Ostschweiz bzw. im Kanton Graubünden – auch mangels Vorhandenseins gewisser

gut bezahlter Branchen – und in der Randregion C. _____ viel tiefer sei als im schweizerischen Durchschnitt, vermag er nicht durchzudringen. Vielmehr hat das Eidgenössische Versicherungsgericht bereits mit Beschluss des Gesamtgerichts vom 10. November 2005 die Berücksichtigung regionaler Löhne von Grossregionen gemäss TA 13 der LSE abgelehnt (siehe Urteil des Bundesgerichts 9C_466/2007 vom 25. Januar 2008 E.4.2.1 m.H.a. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVGE] I 424/05 vom 22. August 2006, E.3.2.3; siehe auch Urteile des Bundesgerichts 8C_190/2019 vom 12. Februar 2020 E.4.1, 8C_705/2018 vom 16. Mai 2019 E.4.1 und 8C_96/2008 vom 28. Novem-

- 12 - ber 2008 E.4.2). Besondere Gründe, weshalb vorliegend davon abzuweichen wäre, benennt der Beschwerdeführer nicht und sind auch nicht ersichtlich (siehe auch Urteile des Bundesgerichts 9C_276/2020 vom 18. Dezember 2020 E.5.2.1 und 9C_535/2019 vom 31. Oktober 2019 E.4). Ausserdem beeinträchtigt die mit der Anwendung statistischer Werte einhergehende Abstrahierung von den konkreten Gegebenheiten nach ständiger Rechtsprechung die Beweiseignung der LSE-Tabellenlöhne nicht (vgl. BGE 143 V 295 E.4.2.2 und 142 V 178 E.2.5.7; Urteile des Bundesgerichts 8C_575/2018 vom 30. Januar 2019 E.5.1, 9C_833/2017 vom 20. April 2018 E.5.5 und 9C_667/2017 vom 27. November 2017 E.3.2).

E. 12

März 2021 [IV-act. 233 S. 3 f.] und vom 21. August 2017 [IV-act. 142 S. 2], Arbeitsplatzbeschreibungen vom 17. Februar 2020, 30. Oktober 2018 und 25. Januar 2016 [IV-act. 188 S. 4 und IV-act. 210 S. 4 ff.], Mitteilung vom 24. August 2018 [IV-act. 174], Schlussgespräch vom 11. Juli 2018 [IV-act. 179 S. 6], Verlaufsprotokoll Berufsberatung, Einträge vom 25. Juni 2018 [IV-act. 172 S. 2] und vom 11. Juli 2018 [IV-act. 172 S. 3], Telefonnotiz vom 2. Juni 2016 [IV-act. 116 S. 2] und die kreisärztlichen Untersuchungen vom 4. Mai 2004 [IV-act. 3 S. 2] und vom 29. Mai 2001 [IV-act. 1 S. 102]), kann er auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt profitieren. Zudem hat der Beschwerdeführer bisher praktische und handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt, weshalb der Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand in eine Verweistätigkeit gering sein dürfte. Dies ist auch mit Blick auf die verbleibende Aktivitätsdauer positiv zu werten, genauso wie seine Persönlichkeitsstruktur als grundsätzlich engagierte und diensttüchtige Person (vgl. Mitteilung der Arbeitgeberin vom 30. Januar 2020 [IV-act. 210 S. 1], Besprechungsberichte vom 7. April 2003 [IV-act. 2 S. 152], vom 19. Oktober 2000 [IV-act. 1 S. 39] und vom 18. September 1998 [IV-act. 2 S. 207]). Letztlich geht aus der von ihm angeführten Studie des Büros für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG mit dem Titel "Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der

- 21 - IV-Rentenbemessung" vom 8. Januar 2021 denn auch bloss hervor, dass es lediglich Hinweise darauf gebe, dass das Lohnniveau im Kompetenzniveau 1 für körperlich anstrengendere Tätigkeiten eher höher sei als für körperlich eher weniger anstrengende (S. IV, V, VI, 35 und 38, abrufbar unter:

https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2021/CoopRechtsschutz_2021_IV-LSE_GutachtenBASS.pdf, zuletzt besucht am: 11. Januar 2022).

Darüber hinausgehende einkommensbeeinflussende Faktoren, aufgrund derer der Beschwerdeführer negative Auswirkungen auf die Lohnhöhe zu gewärtigen hätte, macht er nicht geltend. In solchen Konstellationen verbleibt rechtsprechungsgemäss kein Raum für einen Leidensabzug (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_151/2020 vom 15. Juli 2020

E.6.2 und 9C_124/2019 vom 28. Mai 2019 E.3.2). Betreffend das Alter des aufgrund seiner vielfältigen Erfahrungen für Hilfsarbeiten durchaus flexiblen Beschwerdeführers ist immerhin noch auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach sich ein fortgeschrittenes Alter im Bereich von Hilfsarbeiten auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht zwingend lohnsenkend auswirkt. Gerade Hilfsarbeiten werden auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt (siehe BGE 146 V 16 E.7.2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 8C_176/2021 vom 18. Mai 2021 E.6.2.2 und 8C_393/2020 vom 21. September 2020 E.4.2). Bei Männern im Alterssegment von 50 bis 64/65 wirkt sich das Alter gemäss der LSE bei Stellen ohne Kaderfunktion sogar eher lohnerhöhend aus (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_206/2021 vom 10. Juni 2021 E.4.4.5 und 9C_702/2020 vom 1. Februar 2021 E.6.3.2; siehe auch LSE 2018, Tabelle TA9 sowie die dem Kompetenzniveau 1 zuzuordnende Berufshauptgruppe 9 "Hilfsarbeitskräfte" in der Tabelle T17).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.